

Richtlinie für Lieferanten (Qualität, Umwelt, Nachhaltigkeit) der Firma FEURER Febra GmbH und FEURER Porsiplast GmbH nachfolgend FEURER genannt

Einleitung

Die Qualität der gelieferten Produkte und die Qualitätssicherung der Lieferanten sind maßgebliche Kriterien bei den Kaufentscheidungen von FEURER. Qualität erfordert ein zeitgemäßes und wirksames Qualitätsmanagement-System. Für den Fremdbezug von Produkten sind die wesentlichen Elemente in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung von FEURER zusammengefasst.

Wichtige Merkmale sind dabei:

- die Übernahme der vollen Verantwortung für die Qualität der gelieferten Produkte durch den Lieferanten
- der Nachweis eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungs-Systems des Lieferanten
- die konsequente Anwendung von Qualitätssicherungs-Methoden bei unseren Lieferpartnern, die es zum Beispiel ermöglichen, regelnd in den Fertigungsprozess einzugreifen sowie frühzeitig Fehlerquellen zu vermeiden und zu beseitigen.

1. Allgemeine Vereinbarung

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Liefervertrags mit FEURER und Basis für die Geschäftsbeziehungen zwischen LIEFERANT und den einzelnen Gesellschaften von FEURER.

Die Richtlinie zur Qualitätssicherung ist Gegenstand der vom Lieferanten an FEURER gelieferten Produkte.

2. Qualitäts- und Umweltmanagement-System

Dem LIEFERANT wird empfohlen aufbauend auf der Internationalen Normen ISO 9001 und ISO 14001 ein Qualitäts- und Umweltmanagement-System in der jeweils gültigen Ausgabe einzuführen und zu unterhalten.

Für Lieferanten des Standorts SCHWARZHEIDE wird eine Zertifizierung mindestens nach ISO 9001 gefordert. Die Weiterentwicklung im Sinne der IATF Punkt 8.4.2.3 ist vom LIEFERANTEN anzustreben.

Der Nachweis ist durch Vorlage eines gültigen Zertifikats zu erbringen. Eine Null-Fehler-Zielsetzung und die kontinuierliche Verbesserung der LIEFERANTEN Leistungen werden vorausgesetzt. Sofern keine nachweislich geführten Managementsysteme unterhalten werden, behält sich FEURER vor, Prozesse und Abläufe beim Lieferanten, gemäß FEURER Standards zu auditieren.

3. Qualitätsmanagement-System der Unterlieferanten

Für die Qualität der beim Unterlieferanten bezogenen Materialien ist der LIEFERANT verantwortlich.

4. Qualitätsziele

Wie FEURER seinen Kunden, ist auch der LIEFERANT gegenüber FEURER dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

Individuelle Qualitätsziele werden bei Bedarf zwischen FEURER und dem LIEFERANT abgestimmt.

5. Vereinbarungen zum Produktlebenslauf

5.1 Entwicklung, Planung, Freigabe

Wenn der Auftrag an den LIEFERANTEN Entwicklungsaufgaben einschließt, werden die Anforderungen durch die Vertragspartner schriftlich festgelegt. Dies betrifft u. a. die Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen. Im Zuge der Vertragsprüfung wird der LIEFERANT alle von FEURER erhaltenen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten, etc. nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der LIEFERANT FEURER unverzüglich mit.

Für Prototypen und Vorserienteile stimmt der LIEFERANT mit FEURER die Herstellungs- und Prüfbedingungen ab und dokumentiert diese. Ziel ist es, die Prototypen und Vorserienteile unter seriennahen Bedingungen herzustellen.

Der LIEFERANT legt vor Aufnahme der Serienfertigung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Die Serienfertigung darf erst nach Freigabe durch FEURER aufgenommen werden (soweit nicht anders vereinbart, ist die Erstmusterung gemäß VDA Band 2, Vorlagestufe 2 durchzuführen).

5.2 Serienfertigung, Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der LIEFERANT die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit.

Kann der LIEFERANT im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss er sich vor Lieferung eine Sonderfreigabe von FEURER einholen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung entsprechend den mit FEURER getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes, danach und auch während der Lagerung lesbar ist.

Der LIEFERANT verpflichtet sich zudem, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte sicherzustellen. Wird ein Fehler festgestellt, müssen die Nachverfolgbarkeit und die Eingrenzung der schadhafte Teile/Produkte/Chargen etc. gewährleistet sein.

Soweit FEURER dem LIEFERANTEN Fertigungs- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezuges von Lieferungen zur Verfügung stellt, sind diese als Eigentum von FEURER zu kennzeichnen und nach Auslauf des Produktes zurück zu geben.

Der LIEFERANT verantwortet die Unversehrtheit sowie die ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung.

5.4 Beanstandungen, Maßnahmen

Der LIEFERANT ist grundsätzlich zur Lieferung mangelfreier Ware verpflichtet und haftet auch für verdeckte Mängel.

In Kenntnis der von FEURER vorgesehenen Verwendung für das Produkt, gewährleistet der LIEFERANT, dass die von ihm gelieferten Produkte den Leistungsmerkmalen, Zeichnungen etc. entsprechen, die geforderte Qualität und Beschaffenheit in Material und Ausführung besitzen, sowie für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

Werden von FEURER Mängel festgestellt, werden diese schriftlich dem LIEFERANTEN angezeigt. Der LIEFERANT wird dann unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn FEURER im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Der LIEFERANT erhält beanstandete Produkte im vereinbarten Umfang zurück. Er verpflichtet sich, jede Abweichung zu analysieren und kurzfristig FEURER die Ursache der Abweichung, eingeleitete Fehlerabstell- und Vorbeugemaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form eines 8D Reports mitzuteilen.

Drohen durch Anlieferung von fehlerhaften Produkten, Fertigungsstillstände bei FEURER, muss der Lieferant in Abstimmung mit FEURER durch geeignete Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier-, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, usw.). FEURER behält sich vor, bei Qualitäts-beanstandungen alle hiermit verbundenen Kosten (wie z.B. für Prüfung, Sortierung) in Rechnung zu stellen.

6. Audit

Der LIEFERANT gestattet FEURER, durch Audits festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen die Forderungen von FEURER erfüllen. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der LIEFERANT gewährt FEURER Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Sind aus Sicht von FEURER Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der LIEFERANT, unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und FEURER hierüber zu unterrichten.

7. Information und technische Dokumentation

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen wie z. B. Qualitätsmerkmale, Termine und Liefermengen nicht eingehalten werden können, informiert der LIEFERANT FEURER hierüber unverzüglich. Der LIEFERANT wird FEURER auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

Im Interesse einer schnellen Lösung legt der LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten offen.

Der LIEFERANT verpflichtet sich vor:

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren/ -einrichtungen
- Verlagerung von Fertigungsstandorten
- Verlagerung von Fertigungseinrichtungen am Standort
- Werkzeugänderungen

die Zustimmung von FEURER einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarte Qualität zu erbringen. Eine erneute Bemusterung richtet sich nach der im VDA Band 2 genannten Auslöse-matrix.

Sämtliche Änderungen am Produkt und am Herstellverfahren werden vom LIEFERANTEN dokumentiert und FEURER auf Verlangen ausgehändigt.

Der LIEFERANT ist verpflichtet, alle Dokumente, die das Produkt betreffen, mindestens 15 Jahre nach der letzten Auslieferung an FEURER zu archivieren.

8. Nachhaltigkeitsanforderungen

8.1 Management von Ressourcen und Umweltschutz

FEURER erwartet von allen Lieferanten ein konsequentes Management des Umweltschutzes, d.h. die Einhaltung von Umweltstandards sowie die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung (Energie, Wasserqualität, Wasserverbrauch, Abfallvermeidung, Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Verbesserung der Luftqualität, Steigerung der Energieeffizienz, den Einsatz von erneuerbaren Energien, verantwortungsbewusster Umgang mit Chemikalien, etc.).

8.2 Soziale Verantwortung

Für FEURER ist es von essenzieller Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigen. Dies gilt sowohl für FEURER selbst als auch für ihre Lieferanten.

Alle Lieferanten werden dazu aufgefordert, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos 01/99) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten und ihren Sorgfaltsprozess an den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ auszurichten. Hervorgehoben seien hierbei die Achtung der Menschenwürde und international anerkannter Menschenrechte, insbesondere das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie jeglicher Form von Menschenhandel, das Verbot der Diskriminierung, das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen sowie die Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

8.3 Verantwortliches und rechtmäßiges Handeln

Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln ist in unserem Unternehmen fest verankert. Wir stellen sowohl an jeden einzelnen Mitarbeiter aber auch an unsere Geschäftspartner hohe Ansprüche und erwarten, dass sie alle relevanten Gesetze einhalten, insbesondere die geltenden Bestimmungen im Bereich der Bekämpfung von Korruption und Betrug sowie hinsichtlich kartellrechtlicher Vorschriften. Des Weiteren im Fokus sind u.a. neben der Einhaltung von steuerrechtlichen Regelungen auch Datenschutz und Exportkontrolle. Die Einführung und wirksame Implementierung eines angemessenen und effektiven Compliance Management Systems wird von unseren Geschäftspartnern erwartet.

Die Position von FEURER finden Sie im „GKV Verhaltenskodex für die Kunststoff verarbeitende Industrie“.

8.4 Vermeidung der Finanzierung bewaffneter Gruppen und Konflikte

Der Handel bestimmter Rohstoffe, wie beispielsweise Zinn, Wolfram, Tantal und Gold aus Hochrisikoländern, wie etwa der Demokratischen Republik Kongo, können zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und dadurch zu extremen Gewalttaten sowie zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Ziel von FEURER ist es, dass in Produkten und Komponenten ausschließlich Rohstoffe Verwendung finden, deren Abbau, Transport, Handel, Verarbeitung oder Export weder direkt noch indirekt zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie z.B. Kobalt etabliert FEURER Prozesse in Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von ihren Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

8.5 Tierwohl in der Lieferkette

Für FEURER ist es von großer Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten auch das Thema Tierwohl berücksichtigen. Daher wird von betroffenen Lieferanten die Implementierung von Standards und Best-Practice Methoden für die Einhaltung des Tierschutzes entlang der gesamten Lieferkette erwartet. Grundsätzlich sind Tierversuche zu vermeiden und alternative tierversuchsfreie Methoden zu bevorzugen, sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind. In allen Fällen sind national und international geltende Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen, wie z.B. das Deutsche Tierschutzgesetz (TierSchG) oder die Richtlinie 2010/63 der Europäischen Union (Versuchstierriechlinie) einzuhalten. Darüber hinaus bekennet sich die FEURER zu folgenden ethischen Prinzipien und erwartet deren Einhaltung durch Lieferanten und Sublieferanten entlang der gesamten Lieferkette:

- das „3R“ Prinzip bezüglich Tierversuche (Reduction, Refinement, Replacement)
- die „Fünf Freiheiten“ des Farm Animal Welfare Committee (FAWC) zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren
- die Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code).

8.6 Umsetzung dieser Standards in der Lieferkette

Alle Lieferanten werden aufgefordert, Ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Darüber hinaus erwartet FEURER von seinen Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie der Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken erwartet FEURER die Offenlegung der Lieferketten.

Stand Mai 2021